

VMS
AMS

Verband der Museen der Schweiz
Association des musées suisses
Associazione dei musei svizzeri



Normen und Standards – Empfehlungen des VMS 2020



Urheberrecht

Praxiswissen für Museen



Der Verband der Museen der Schweiz wird vom Bundesamt für Kultur gefördert.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Die vorliegende Broschüre basiert auf der gleichnamigen Publikation mit Erscheinungsdatum 2017, erstellt in einer Co-Autorschaft von Yaniv Benhamou, Rechtsanwalt und Sandra Sykora, Rechtsanwältin und Kunsthistorikerin. Infolge des auf den 1. April 2020 angepassten Urheberrechts, wurden die Antworten auf die in der Broschüre gestellten Fragen von Sandra Sykora komplett überarbeitet und aktualisiert.

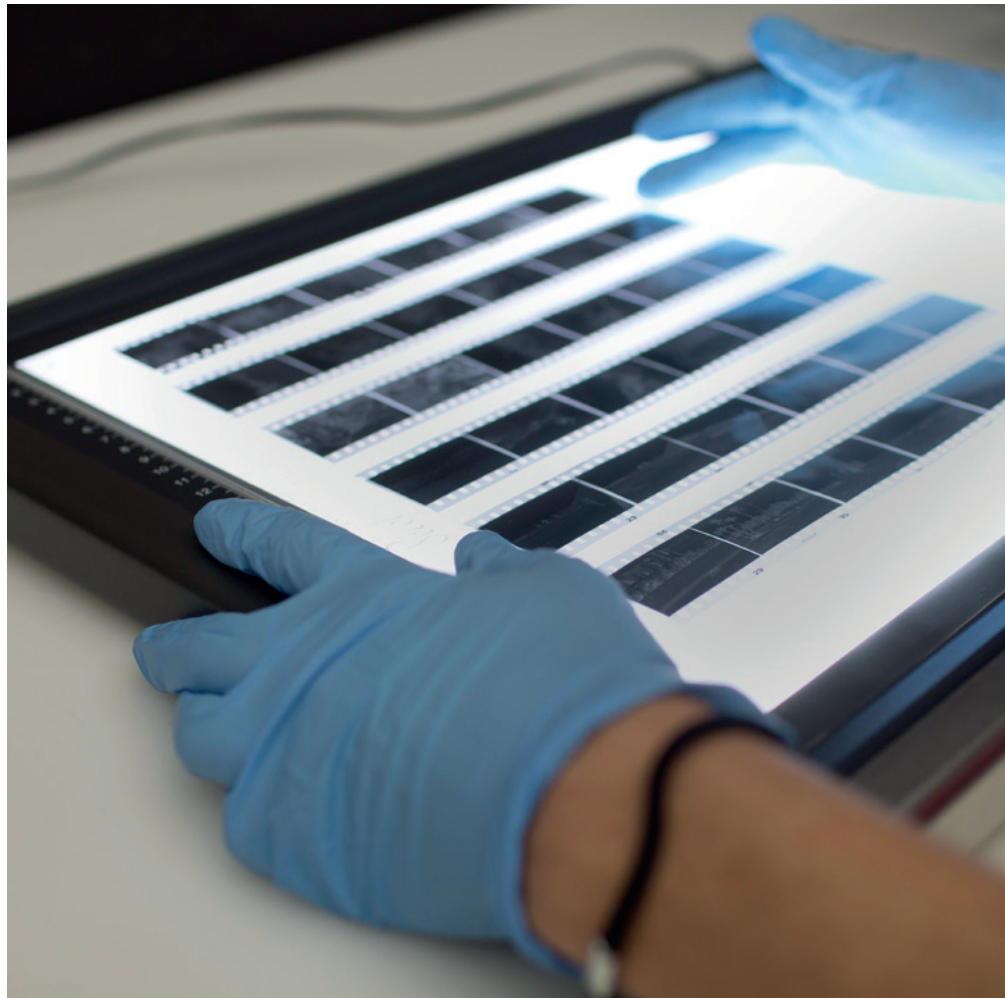
Impressum Autorin der Antworten auf die in der Broschüre gestellten Fragen: Sandra Sykora, Rechtsanwältin und Kunsthistorikerin | Redaktion: Anne-Laure Jean | Projektleitung: Katharina Korsunsky | Grafik: Martina Lauterbach | Auf folgenden Abbildungen sind urheberrechtlich geschützte Werke zu sehen: S. 1 oben: Anonym, Ohne Titel, c.1920 © Musée de l'Elysée, Lausanne; S. 1 Mitte: Anonym, Portrait d'Ella Maillart, c. 1935–1940 © Succession Ella Maillart und Musée de l'Elysée, Lausanne; S. 4: Nicolas Haeni, Ohne Titel, 2014, Collection Musée de l'Elysée, Lausanne © Nicolas Haeni; S. 6: Bernard Pierre Wolff, New York, 1975, Collection Musée de l'Elysée, Lausanne © Bernard-Pierre Wolff/Maison Européenne de la Photographie; S. 10: Annelies Štrba, Sonja, 1987/1990, Kunsthaus Zug, Schenkung Christian Graber © 2020, ProLitteris, Zurich; S. 11: Werner Bischof, Diverse Werke © Keystone/Magnum Photos Werner Bischof; S. 12: Fernand Léger, La femme à l'oiseau, 1952, Kunsthaus Zug, Stiftung Sammlung Kamm © 2020, ProLitteris, Zurich | © 2020 Verband der Museen der Schweiz und Autorin der Texte | ISBN 978-3-906007-50-2 | Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter | Diese Publikation ist in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich | Diese Broschüre ist eine allgemeine Information zum Urheberrecht und stellt keine Rechtsberatung dar. Kontaktieren Sie bei Fragen einen Rechtsanwalt oder holen Sie Rat bei einer Verwertungsgesellschaft.

Fragen und Antworten zum Urheberrecht

Ob sie Datenbanken anlegen, Kataloge konzipieren, einen Fotografen für die Dokumentation beauftragen oder eine zeitgenössische Installation aufbauen: Die Museumsfachleute setzen sich täglich mit urheberrechtlichen Fragen auseinander.

Was muss ein Kurator, Szenograf, Restaurator, Verantwortlicher für Inventar, Katalog, Öffentlichkeitsarbeit oder Empfang hinsichtlich Urheberrechte wissen?

Diese Publikation führt anhand von konkreten Fragen durch die wichtigsten Themen rund um das Urheberrecht in den Museen. Sie gibt Auskunft darüber, was urheberrechtlich geschützt ist, für welche Nutzungen die Museen eine Genehmigung benötigen, und was bei der Arbeit mit urheberrechtlich geschützten Werken zu beachten ist.



Das Museum darf die Werke in seiner Sammlung nicht frei urheberrechtlich verwenden, auch wenn es Eigentümerin der Werke ist. Will das Museum die Werke verwenden, muss es sich dies genehmigen oder die Rechte übertragen lassen. In einigen Fällen sind Werke auch frei verwendbar.

Das Wichtigste in Kürze

Wann ist ein Werk geschützt?

Ein Werk ist gemäss Schweizer Urheberrechtsgesetz geschützt, wenn es sich um eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst handelt und individuellen Charakter hat. Das können beispielsweise literarische und wissenschaftliche Texte, Musik, bildende Kunst (Gemälde, Grafiken, Skulpturen, Installationen), wissenschaftliche oder technische Werke (Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen), Baukunst, Kunsthandwerk, Fotografien und filmische Erzeugnisse, choreografische Werke, Pantomimen und Computerprogramme sein. Auch Entwürfe, Titel, Teile von Werken oder Sammlungen und Sammelwerke können Urheberrechtsschutz geniessen. Der Schutz entsteht automatisch, sobald das Werk erschaffen ist. Die Darbietungen von ausübenden Künstlern wie Musiker oder Schauspieler sind durch die sogenannten verwandten Schutzrechte im Urheberrechtsgesetz ebenfalls geschützt.

Welche Rechte hat ein Urheber?

Das Urheberrecht gibt dem Urheber das Recht, über jede Verwendung eines Werks durch Dritte zu bestimmen und sie von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen. Urheber entscheiden darüber, ob sie ein Werk überhaupt veröffentlichen wollen, haben das Recht, als Urheber genannt zu werden und sich gegen eine Veränderung ihres Werks zu wehren.

Wo gilt das Schweizer Urheberrecht und wie lange sind Werke geschützt?

Das Schweizer Urheberrecht gilt zwar nur innerhalb der Landesgrenzen, schützt aber Werke von in- und ausländischen Urhebern genau gleich. Gelangen die Werke in einen anderen Staat, so ist das Recht dieses Staates entscheidend. Der Urheberschutz gilt in der Schweiz während der Lebenszeit eines Urhebers und noch für 70 Jahre nach seinem Tod. Bei gemeinsam geschaffenen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des letztversterbenden Miturhebers. Innerhalb dieser 70-Jahre-Frist werden die Urheberrechte von den Erben (oder anderen Rechtsnachfolgern, oft Stiftungen) wahrgenommen. Danach ist das Werk gemeinfrei und darf von jedermann und für alle Zwecke frei verwendet werden. Bei anonymen oder nicht identifizierbaren Urhebern erlischt der Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werks. Computerprogramme und Fotografien von dreidimensionalen Objekten ohne individuellen Charakter sind für 50 Jahre nach ihrer Herstellung geschützt, Darbietungen ausübender Künstler für 70 Jahre beginnend mit der Darbietung oder Herstellung.

Wen muss ich bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke kontaktieren?

Die Urheber sind zu kontaktieren. Falls die Urheberrechte auf Rechteinhaber wie Erben und Stiftungen übergegangen sind, sind diese zu kontaktieren. Ist der Urheber bzw. der Rechteinhaber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft, sind die Rechte mit dieser zu klären.

Was muss ich genehmigen lassen, und wie viel muss ich zahlen?

Jede Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks muss vom Urheber genehmigt werden. Ob und wie viel gezahlt werden muss, hängt vom Urheber ab. Lässt sich der Urheber von einer Verwertungsgesellschaft vertreten, können die Tarife für eine Nutzung online eingesehen werden. Es existieren allerdings auch Ausnahmen, welche eine Verwendung geschützter Werke ohne Genehmigung erlauben („Katalogfreiheit“, „Zitatzfreiheit“, „Archivkopie“). Auch in Museen entstehen ständig neue Schöpfungen, die möglicherweise urheberrechtlich geschützt sind, z. B. Katalogtexte, Ausstellungskonzepte, Videos, Fotografien von Ausstellungsansichten etc. Die Verwendungsrechte für diese Werke sollten sich die Museen vertraglich einräumen lassen.



Muss ich bei der Reproduktion eines Werks das Copyright-Zeichen © verwenden?

Das Copyright-Zeichen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und muss daher eigentlich nicht verwendet werden. Erteilt aber eine Verwertungsgesellschaft (ProLitteris) eine Abbildungsgenehmigung, erfolgt dies unter der Bedingung, dass die Reproduktion mit dem Namen des Urhebers, Titel des Werks sowie dem Zusatz ©, Jahr und Gesellschaft bezeichnet wird.

Was muss ich tun, wenn der Urheber eines Werks unbekannt oder nicht auffindbar ist?

Wenn sich das Werk in den Beständen eines öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Museums, Archivs, einer Bibliothek, Bildungseinrichtung, Sammlung oder eines Sendunternehmens in der Schweiz befindet, darf es genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zunächst durch eine spezifische Recherche versucht wurde, den Urheber herauszufinden und bzw. oder zu kontaktieren. Ausserdem muss die Verwendung über die Verwertungsgesellschaft ProLitteris lizenziert werden.

Die fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften. Sie bewilligen die Verwendung von Werken der von ihnen vertretenen Urheber und ausübenden Künstler und ziehen dafür eine tariflich festgelegte Vergütung ein. Dank Verträgen mit Partnergesellschaften im Ausland entscheiden die Schweizer Gesellschaften auch über die Nutzung von Rechten vieler ausländischer Urheber. Die meisten Webseiten dieser Verwertungsgesellschaften verfügen über Datenbanken, in denen recherchiert werden kann, wen sie vertreten. Einen Überblick, welche Gesellschaft für welche Nutzung im Einzelnen zuständig ist, gibt auch die gemeinsame Webseite der fünf Verwertungsgesellschaften www.swisscopyright.ch. Die Lizenzvergabe für die weltweite Online-Nutzung von bildender Kunst von über 60'000 Urhebern kann bei OnLineArt www.onlineart.info erfolgen.

1. ProLitteris www.prolitteris.ch

Literatur, bildende Kunst und Fotografie

Für Museen wichtig: „Tarif Kunst“ für die Vervielfältigung und Verbreitung geschützter Gemälde, Fotografien und anderer Werke der bildenden Kunst (z. B. für die Reproduktion von Werken in Büchern, Plakaten oder auf der Webseite); sowie „Gemeinsamer Tarif 13“ für die Nutzung verwaister Werke ab 2021. Museen, die Mitglied beim Verband der Museen der Schweiz bzw. bei der Vereinigung der Schweizer Kunstmuseen sind, profitieren von vergünstigten Tarifen für die Verwendung geschützter Werke aus dem Repertoire der ProLitteris.

2. Société Suisse des Auteurs www.ssa.ch

Wort- und musikdramatische Werke, Choreografie

Für Museen wichtig: „Gemeinsamer Tarif 14“ für das Zugänglichmachen audiovisueller Werke als Video-on-Demand (voraussichtlich ab 2022).

3. SUISA www.suisa.ch/fz

Musik

Für Museen wichtig: „Gemeinsamer Tarif 3a“ für die Nutzung von Film- oder Audiowerken in Ausstellungsräumen und in der Verwaltung (z. B. als Hintergrundmusik, für Info-, Video- oder Audiostationen und Telefonwarteschleifen, Radio und Fernsehen)

4. SUISSIMAGE www.suissimage.ch

Filmvorführung, Verwendung von Filmausschnitten

5. SWISSPERFORM www.swissperform.ch

Ausübende Künstler und Produzierende von Darbietungen, Aufnahmen und Sendungen

Durch das reine Ausstellen sind in der Regel keine Urheberrechte tangiert. Es muss sich aber in jedem Fall um bereits veröffentlichte Werke handeln, oder der Urheber muss im Prinzip der Veröffentlichung zustimmen.

Umgang mit Originalen

Ist für die Neuinstallation eines Werks eine Genehmigung des Urhebers erforderlich?

Nicht, wenn das Werk unverändert wieder gezeigt wird. Bei einer Neuinstallation von Skulpturen, Assemblagen, Installationen etc. müssen Auslegeordnungen oder Installationsanweisungen des Urhebers beachtet werden. Können diese – z. B. wegen der räumlichen Situation – nicht umgesetzt werden, ist der Urheber für eine Genehmigung zu kontaktieren.

Muss ich für die Werkauswahl und deren Hängung Genehmigungen bei den Urhebern einholen?

Durch das reine Ausstellen sind in der Regel keine Urheberrechte tangiert. Es muss sich aber in jedem Fall um bereits veröffentlichte Werke handeln, oder der Urheber muss der Veröffentlichung zustimmen. Ausserdem ist der Kontext zu beachten, der durch die Ausstellung geschaffen wird. Soll ein Werk im Zusammenhang mit Ausstellungsobjekten von hochbrisantem Inhalt (z. B. aus Politik oder Religion) oder von generell schwieriger Natur (z. B. menschliche Überreste) gezeigt werden, kann dies den Bedeutungsgehalt der Werke beeinflussen und so das Recht der Urheber auf Schutz der Integrität ihrer Werke verletzen. Bei einer thematischen Ausstellung kann es in solchen Fällen ratsam sein, die Urheber anzufragen, ob sie mit dem Kontext der Präsentation (Thema, Werke in unmittelbarer Nähe) einverstanden sind.

Muss ich bei der Restaurierung eines Werks den Urheber um Genehmigung fragen?

Nur wenn das Werk durch eine Restaurierung verändert wird, z. B. neuere oder andere Materialien verwendet werden. Eine Restaurierung, mit der genau der ursprüngliche Zustand hergestellt werden soll, dürfte unproblematisch sein und bedarf keiner Genehmigung, es sei denn, der Zerfall des Werks wurde vom Urheber gerade beabsichtigt.

Darf ein Museum ein geschütztes Werk zerstören oder entsorgen?

Das ist möglich, vorausgesetzt, es wurde zuvor dem Urheber zur Rücknahme angeboten. Diese Pflicht besteht aber nur bei Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen und nur dann, wenn ein „berechtigtes Interesse“ des Urhebers an der Erhaltung anzunehmen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn es mehrfach ausgestellt wurde oder in einem CEuvrekatalog enthalten ist. Wenn der Urheber das Werk zurücknehmen will, darf als Gegenleistung der Materialwert verlangt werden.

Bei einem Auftragswerk ist ein vertraglicher Verzicht des Urhebers auf diese Rechte für das Museum empfehlenswert. Wird ein Werk, das sich auf eine spezifische Raumsituation bezieht, entfernt, jedoch grundsätzlich erhalten und eingelagert, so ist dies ohne Genehmigung möglich. Eine Neuinstallation bzw. Ausstellung in anderem Kontext erfordert dann aber eine Zustimmung des Urhebers.

Darf ich ein Ausstellungskonzept kopieren?

Ein Ausstellungskonzept kann dann als Werk (Sammelwerk) geschützt sein, wenn die Ausstellung nicht nur eine reine „Objektansammlung“ darstellt, sondern von einer innovativen Idee getragen ist und Objekte als neue Einheit präsentiert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die ausgestellten Objekte selbst (noch) geschützt sind. Dieses Urheberrecht am Ausstellungskonzept kann verletzt werden, wenn es ganz oder in Teilen kopiert wird, beispielsweise durch eine identische Hängung derselben Werke. Auch die Begleittexte (z. B. Katalogtexte) können urheberrechtlichen Schutz genießen. Sollen Konzept oder Texte übernommen werden, ist dies daher genehmigungspflichtig.



Darf ich Künstlergespräche, Spezialführungen mit Künstlern und Performances in Bild und Ton festhalten?

Nicht ohne Zustimmung der Urheber, denn es sind Werke. Auch eine Veröffentlichung solcher Dokumente, wie auch jede andere, weitere Nutzung, bedarf jeweils einer Genehmigung durch den Urheber.

Darf ich von Werken der Sammlung für die interne Dokumentation Reproduktionen anfertigen lassen?

Werke der bildenden Kunst dürfen (auch für Forschungszwecke) grundsätzlich nicht ohne Genehmigung für die interne Dokumentation oder Information wie beispielsweise Datenbanken reproduziert werden. Ausnahme: Werke der bildenden Kunst, Film- oder Audiowerke und Auszüge von Werken, welche im Handel erhältlich sind, dürfen ohne Genehmigung für die interne Dokumentation reproduziert werden, was aber über eine Verwertungsgesellschaft zu entschädigen ist.

Zur Sicherung eines Werks darf eine einzige Kopie ohne Genehmigung angefertigt werden. Original oder Kopie muss dabei als „Archivexemplar“ gekennzeichnet und für die Öffentlichkeit unzugänglich archiviert werden. Öffentlich zugängliche und öffentliche Museen, Sammlungen, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Archive dürfen darüber hinaus die zur Sicherung notwendigen Werkexemplare erstellen, also z. B. Digitalisate, die regelmässig überspielt werden müssen, um ihre Erhaltung langfristig zu sichern. Mit diesen Kopien dürfen aber keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, z. B. Anschaffungskosten für teure Werkexemplare gespart oder Exemplare für den Museumshop erstellt werden.

Darf ich Film- oder Audiowerke neu abspeichern bzw. digitalisieren?

In der Regel ist die Überführung in ein anderes Speichermedium eine genehmigungspflichtige Vervielfältigung. Auch kann ein bestimmtes Speichermedium für den Inhalt oder das Konzept des Werks wesentlich sein und eine Neuabspeicherung daher das Werk verändern. Ausnahme: Für Archivierungszwecke bzw. zur Sicherung der digitalen Bestände dürfen Werke neu abgespeichert werden.

Dürfen die Besucher Werke in den Ausstellungsräumen fotografieren?

Ja, für den Eigengebrauch. Jedoch darf die Fotografie nicht ausserhalb des Familien- und engen Freundeskreises zirkulieren oder auf Social-Media-Plattformen veröffentlicht werden. Es empfiehlt sich, die Besucher auf das geltende Urheberrecht hinzuweisen und, wenn es von Urheberrechtsverletzungen Kenntnis erhält, gebotene Massnahmen zu treffen. Als Hausherr jedoch kann das Museum den Besuchern das Fotografieren in den Museumsräumen verbieten. Viele Leihgeber von Objekten schreiben dies übrigens den leihnehmenden Museen ausdrücklich vor.

Darf ich die Besucher im Museum fotografieren?

Wenn die Personen auf der Fotografie zu erkennen sind, ist Vorsicht geboten: Jeder Besucher hat das Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrechtsschutz). Daher ist anzuraten, bei den fotografierten Personen in jedem Fall eine schriftliche Genehmigung einzuholen und dabei festzulegen, wofür die Fotografie genutzt werden darf (z. B. Webseite, Jahresbericht etc.). Kann eine solche Genehmigung nicht eingeholt werden, ist die Fotografie nicht verwendbar.



Sämtliche Drucksachen und alle Merchandising-Produkte, die ein Werk abbilden, erfordern die Genehmigung des Urhebers. Eine Ausnahme bildet die Katalogfreiheit.

Umgang mit Reproduktionen

Muss ich für die Herausgabe eines Museumskatalogs die Genehmigungen der Urheber einholen?

Aufgrund der „Katalogfreiheit“ dürfen Werke, die sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befinden, ohne Zustimmung und Zahlung an den Urheber in einem Katalog abgebildet werden, wenn der Katalog von der Museumsverwaltung verkauft wird. Das gilt für Werke der „ständigen Sammlung“ wie für Leihgaben in Sonder- oder Wechselausstellungen. Die Abbildung von Werken, die sich nicht in der Sammlung befinden oder in der Sonderausstellung gezeigt werden (sog. „Referenzwerke“), ist als „Bildzitat“ zulässig und nur soweit, wenn dies zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient.

Die Zustimmung und Entschädigung der Urheber ist jedoch erforderlich, wenn ein Katalog nach Ablauf einer Sonderausstellung mit externen Leihgaben neu aufgelegt wird (bereits publizierte, noch vorhandene Exemplare dürfen verkauft werden) und wenn der (vom Museum verschiedene) Herausgeber oder Buchhandlungen den Katalog ebenfalls zum Verkauf anbieten. In diesen Fällen muss das Museum oder der Herausgeber vor der Veröffentlichung des Katalogs die Genehmigungen der Urheber einholen.

Darf ich einen Katalog online stellen?

Museen können ihre Kataloge auch online publizieren und dabei mit hochauflösenden Reproduktionen ausstatten. Kataloge von Sonderausstellungen mit externen Leihgaben müssen aber nach Beendigung der Ausstellung wieder vom Netz genommen werden. Öffentlich zugängliche und öffentliche Museen und Sammlungen können ihre Sammlung als Bestandesverzeichnis online stellen, dürfen dabei aber nur „kurze Auszüge“ verwenden. Für Werke der Bildenden Kunst bedeutet dies, dass die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung (Richtwert: < 256 Pixel je Kante) aufgeschaltet werden darf, für Werke der Literatur Titel, Frontispiz, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Umschlagseiten sowie verfügbare Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke. Bei Film-, Musik- und audiovisuellen Werken dürfen z. B. der offizielle Trailer, höchstens aber ein Ausschnitt von 20 Sekunden gezeigt werden.

Brauche ich eine Genehmigung der Rechteinhaber für Drucksachen und Merchandising-Produkte?

Sämtliche Drucksachen (Plakate, Flyer, Postkarten und Inserate) und alle Merchandising-Produkte (Tassen, Foulards, Buntstifte usw.), die ein Werk abbilden, erfordern die Genehmigung des Urhebers. Ausnahme: von der Museumsverwaltung herausgegebene Kataloge.

Muss ich eine Genehmigung der Urheber einholen, um die Werke der Museumssammlung zu fotografieren?

Das hängt von der beabsichtigten Verwendung ab. Alle erlaubten Nutzungen (z. B. für Kataloge, Erstellung eines Bestandesverzeichnisses, für Bildzitate oder Archivierungszwecke etc.), sind ohne Fotografieren gar nicht denkbar und schliessen daher Reproduktionen ein. Für jegliche andere Nutzung ist eine Genehmigung einzuholen.

Brauche ich eine Genehmigung des Fotografen, um seine Fotografien von Werken der Sammlung zu verwenden?

Alle Fotografien von dreidimensionalen Objekten sind geschützt. Zeichnungen, Pläne, Druckgrafik, Fotoabzüge und ähnlich „flache“ Vorlagen gelten nicht als dreidimensionale Objekte, ihre Reproduktion fallen daher nicht unter Urheberrechtsschutz – damit muss auch die Verwendung der Reproduktion nicht genehmigt werden. Der Schutz gilt für eine Dauer von 50 Jahren seit der Herstellung der Fotografie. Fotografien, die besonders individuell gestaltet sind, können gar bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen bzw. Urhebers geschützt sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall, im Arbeitsvertrag mit oder im Auftrag an den Fotografen eine Klausel vorzusehen, durch die der Fotograf alle Verwendungsrechte an den Fotografien, die im oder für das Museum erstellt werden, an das Museum abtritt.

Darf ich die Fotografien eines Werks für die Reproduktion bearbeiten?

Bei der Reproduktion eines geschützten Werks darf das Werk nicht verändert werden. Farbveränderungen, „Zuschneiden“, das Verwenden von Details usw. sind nur in Absprache mit dem Urheber zulässig. Dagegen sind Vergrößerungen und Verkleinerungen des ganzen Werks und Schwarz-Weiss-Fassungen unproblematisch. Zusätzlich ist an den Schutz der Fotografie selbst zu denken.

Kann ich Reproduktionen von geliehenen Werken frei nutzen?

Reproduktionen von geliehenen Werken dürfen nur mit Zustimmung der Urheber des abgebildeten Objekts und, bei dreidimensionalen Objekten, der Objektfotografie verwendet werden. Wenn der Leihgeber die Urheberrechte innehat – wenn z. B. der Künstler selbst die Leihgeber ist, oder dem Museum die Rechte übertragen wurden – , ist es zu empfehlen, dass sich das entleihende Museum im Leihvertrag die Reproduktionsrechte für den Zweck der geplanten Ausstellung einräumen lässt.

Kann ich bei gemeinfreien Werken die Verwendung meiner Reproduktion vorschreiben?

Gemeinfreie Werke, d. h. Werke, deren Urheber länger als 70 Jahre tot sind, können von jedermann frei verwendet werden. Allerdings kann das Museum als Leihgeber im Leihvertrag das Fotografieren des verliehenen Objekts verbieten und die Verwendung einer bestimmten Datei für Reproduktionen vorschreiben. Dabei kann der Leihgeber dem Leihnehmer den Digitalisierungsaufwand berechnen. Stimmt der Leihnehmer diesen Vorgaben durch die Annahme des Leihvertrags zu, ist er entsprechend gebunden.





Muss ich für die Verwendung von Abbildungen geschützter Werke in Vorträgen Genehmigungen einholen?

In engem Rahmen ist die Verwendung von geschützten Werken als „Bildzitat“ ohne Genehmigung zulässig, allerdings muss das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung der eigenen Vortragsleistung dienen – nur „dekoratives Illustrieren“ ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist die Verwendung für Vorträge von der Werkgattung abhängig. Reproduktionen von Bildender Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik) dürfen nur für Vorträge verwendet werden, wenn dies genehmigt und entgolten wird. Werke der Fotografie, Film- oder Audiowerke dürfen ohne Genehmigung reproduziert werden, jedoch nur für eine interne Fortbildung oder pädagogische Vermittlung. Zudem ist eine solche Verwendung gemäss Tarifen der Verwertungsgesellschaften zu entgelten.

Muss ich eine Genehmigung der Urheber einholen, um digitalisierte Werke der Sammlung für die Öffentlichkeit bereitzustellen?

Museen können ihr Kataloge und Sammlungen online stellen, Archivkopien ziehen und sich auf das Zitatrecht berufen. Sollen aber darüber hinaus urheberrechtlich geschützte Werke für Webseiten, Blogs, Smartphone-Apps, Mobile-Tagging (z. B. QR-Code) oder andere virtuelle Tools, Augmented Reality oder Videospiele zugänglich gemacht werden, ist eine Genehmigung der Urheber der abgebildeten Objekte und gegebenenfalls auch der Fotografen erforderlich.

Manchmal besitzen auch die Entwickler von elektronischen Medien die Urheberrechte an ihren Arbeiten, etwa an der grafischen und technischen Gestaltung. In solchen Fällen ist für eine Nutzung ihrer Medien die Zustimmung der Entwickler erforderlich. Es wird daher empfohlen, sicherzustellen, dass die Verwendungsrechte an das Museum abgetreten werden, oder dass das Museum die Nutzungsrechte erhält. Bei internen Gestaltern ist dies beispielsweise über eine Klausel im Arbeitsvertrag möglich, bei externen Gestaltern über entsprechende Bedingungen im Auftrag.

Darf ich Inhalte, die von Internetnutzern heraufgeladen werden, weiterverwenden?

Inhalte, die von Internetnutzern auf die Webseite oder den Blog des Museums heraufgeladen werden, können urheberrechtlich geschützt sein. Das Museum kann sich in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Webseite oder des Blogs die Weiterverwendung von Rechten der Internetnutzer jedoch automatisch übertragen lassen. Wenn Inhalte auf soziale Netzwerke heraufgeladen werden, kann das Museum auf den entsprechenden Webseiten festlegen, dass die Internetnutzer dem Museum die erforderliche Zustimmung zur Weiterverwendung erteilen. Das Museum muss sich aber bewusst sein, dass diese Inhalte nicht nur von ihm selbst weiterverwendet werden können. Soziale Netzwerke behalten sich nämlich über ihre allgemeinen Nutzungsbedingungen oft selbst das Recht vor, solche Inhalte weiter zu nutzen.

Wenn Internetnutzer an der Webseite oder dem Blog des Museums mitwirken dürfen, kann es sein, dass sie Werke (z. B. Fotografien von Museumsobjekten, die noch urheberrechtlich geschützt sind) heraufladen und dabei das Urheberrecht verletzen. Um eine Haftung zu vermeiden, muss das Museum die Internetnutzer auf der Webseite über die geltenden gesetzlichen Vorschriften informieren. Und wenn das Museum Kenntnis von einer Verletzung erhält, muss es den strittigen Inhalt entfernen.

Genehmigung vergessen – was tun?

Ich habe vergessen, eine Genehmigung des Urhebers einzuholen.

Es wird geraten, den Urheber so rasch wie möglich zu kontaktieren. Bei einer Verwendung ohne Genehmigung wird das Urheberrecht verletzt. Das Museum setzt sich damit der Gefahr aus, dass der Urheber ein Gerichtsverfahren einleitet (Zivil- und/oder Strafklage) oder höhere Lizenzgebühren verlangt, als wenn die Genehmigung vorab erfolgt ist.

Ich habe ein Mahnschreiben für eine nicht bewilligte Nutzung erhalten.

Es wird empfohlen abzuklären, ob der angebliche Urheber die Urheberrechte tatsächlich innehat und ob ein geschütztes Werk ohne Genehmigung verwendet wurde. Falls dies zu bejahen ist, sollte untersucht werden, wie hoch der Betrag bei einer rechtzeitig eingeholten Genehmigung ausgefallen wäre (z. B. gemäss den von den Verwertungsgesellschaften empfohlenen Tarifen). Wenn dieser Betrag tiefer ist als die verlangte Summe, ist es ratsam, mit dem Absender des Mahnschreibens über eine Verminderung der Forderung zu verhandeln; ansonsten die geforderte Summe bezahlen.





Verband der Museen der Schweiz VMS

Postfach, CH-8021 Zürich

Tel. +41 (0)44 218 65 88

info@museums.ch

www.museums.ch